



**Satzung**  
in der von der außerordentlichen Hauptversammlung  
am 4. August 2021  
beschlossenen Fassung

ERGO Group AG  
ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

ERGO Group AG

(2) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von in- und ausländischen Unternehmen der privaten Versicherung, der Rückversicherung, der Versicherungsvermittlung, der Finanzdienstleistungen und der Vermögensanlagen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Unternehmen aller Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder dafür förderlich erscheinen.

### **§ 2**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **Abschnitt II Grundkapital und Aktien**

### **§ 4**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 196.280.000,80. Es ist eingeteilt in 75.492.308 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, über deren Erteilung der Aufsichtsrat beschließt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Gründe für die Verweigerung anzugeben.

### **§ 5**

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Insoweit ist der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ausgeschlossen.
- (2) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen festgelegt werden.

## **Abschnitt III Verfassung**

### **A. Vorstand**

### **§ 6**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

## **B. Aufsichtsrat**

### **§ 7**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht eine höhere Anzahl vorschreiben.
- (2) Ihre Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, so wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen.

### **§ 8**

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Scheiden Vorsitzender oder Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens am Anfang der nächsten Sitzung, eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

### **§ 9**

Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt, so ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und entweder mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder mindestens neun Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

### **§ 10**

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Gesellschaftssatzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

## **§ 11**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung von jeweils EUR 35.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von EUR 70.000, sein Stellvertreter eine jährliche Vergütung von EUR 52.500.
- (2) Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten jeweils zusätzlich
  - a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses EUR 35.000, jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses EUR 17.500;
  - b) der Vorsitzende des Vorstandsausschusses EUR 20.000, jedes weitere Mitglied des Vorstandsausschusses EUR 10.000;
  - c) der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses EUR 15.000, jedes weitere Mitglied des Ständigen Ausschusses EUR 7.500.
- (3) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld von EUR 1.000. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses erhalten keine zusätzliche Vergütung.
- (4) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen einschließlich der auf die Vergütung und den Auslagenersatz zu entrichtenden Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (6) Diese Regelungen gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2014 zu zahlende Vergütung.

## **C. Hauptversammlung**

### **§ 12**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs statt. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des Vorstands, oder falls der Aufsichtsrat die Einberufung vornimmt, nach dessen Wahl in Düsseldorf, Hamburg, Köln oder München statt.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist es erforderlich, dass der Aktionär sich rechtzeitig vor der Versammlung anmeldet und für die angemeldeten Aktien zum Anmeldeschluss im Aktienregister eingetragen ist. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorsehen.

- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.
- (4) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

### **§ 13**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Hauptversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wählt die Hauptversammlung ihren Vorsitzenden.
- (2) Das Verfahren bei Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände festlegen.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

## **Abschnitt IV Gewinnverwendung**

### **§ 14**

Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen.

## **Abschnitt V Beirat**

### **§ 15**

- (1) Die Gesellschaft kann einen oder mehrere regional oder fachlich abgegrenzte Beiräte bilden. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand auf dessen Verlangen zu beraten.
- (2) Die Zusammensetzung, die Tätigkeit und die Vergütung des Beirats bzw. der Beiräte regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlassen wird.